



3003 Bern, den 29. März 2005

**An die kantonalen
Aufsichtsbehörden
im Zivilstandswesen**

INFOSTAR Funktion ‚Sonderzivilstandsamt‘; Klarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren

Um die Vorbereitungen für die letzte Einführungsphase des Projekts INFOSTAR zu ermöglichen, müssen wir *rechtzeitig* wissen, welche Variante der Verarbeitung von Auslandereignissen sowie von im Ausland und in der Schweiz ergangenen Gerichts- und Verwaltungsentscheiden in Ihrem Kanton gewählt werden soll. Es hat sich nun aber gezeigt, dass die Ausführungen in unserem Kreisschreiben vom 1. März 2005 hinsichtlich der Verarbeitung schweizerischer Gerichts- und Verwaltungsentscheide (GVE) nicht durchwegs verstanden wurden und dass Lösungen ins Auge gefasst werden, die im System nicht verwirklicht werden können.

Die Beurkundung von Zivilstandsereignissen in der Schweiz geschieht seit jeher durch das für den *Ereignis-Ort* zuständige Zivilstandsamt; daran ändert sich mit der Einführung von INFOSTAR nichts. Neu werden hingegen durch die auf den 1. Juli 2005 in Kraft zu setzenden Bestimmungen der Zivilstandsverordnung die schweizerischen Gerichts- und Verwaltungsentscheide als „*Ereignisse*“ behandelt, die durch das für den Sitz des Gerichts beziehungsweise der Verwaltungsbehörde zuständige Zivilstandsamt beurkundet werden müssen. Die kantonalen Organisationsvorschriften haben sich im Rahmen dieser bundesrechtlichen Regelung zu halten. Es ist somit rechtlich nicht zulässig und technisch nicht möglich, einem andern „lokalen“ Zivilstandsamt, beispielsweise dem für den Wohnort zuständigen, durch kantonale Vorschrift die Zuständigkeit für die Beurkundung der „Ereignisse“ Gerichts- und Verwaltungsentscheide zu übertragen.

Die Ausgestaltung der beiden Varianten für die Beurkundung der ausländischen Ereignisse und Entscheide sowie namentlich der schweizerischen Gerichts- und Verwaltungsentscheide ist eine Konsequenz des „Ereignisorts-Prinzips“: die Beurkundung kann ausschliesslich durch das Zivilstandsamt vorgenommen werden, in dessen Kreis die entscheidende Stelle (Gericht oder Verwaltungsbehörde) ihren Sitz hat. Soll das „ordentliche“ Zivilstandsamt als solches gemäss Variante 2 die schweizerischen GVE verarbeiten, so muss diese Zuweisung allgemein gelten. Das bedeutet, dass zum

Beispiel das Zivilstandsamt von X, in dessen Kreis der Kantonshauptort X liegt, alle von der kantonalen Verwaltungsbehörde mit Sitz am Hauptort beschlossenen Namensänderungen zu beurkunden hat. Falls nach kantonalen Organisation die Verarbeitung nicht diesem Zivilstandsamt zugewiesen werden soll, ist ein das ganze Kantonsgebiet umfassendes Sonderzivilstandsamt einzurichten.

Ein kantonales *Sonderzivilstandsamt* kann insofern unterschiedlich organisiert werden, als die Mitarbeitenden ihre *Aufgabe zentral* (z.B. am kantonalen Hauptort) oder *dezentral*, an Arbeitsplätzen der einzelnen, „ordentlichen“ Zivilstandsämter, erfüllen. In beiden Fällen haben die Urkundspersonen und Mitarbeitenden des (jeweils einzigen) Sonderzivilstandsamts entsprechend der ihnen zugeteilten Rolle technisch die Möglichkeit, Entscheide aus dem ganzen Kantonsgebiet zu beurkunden. Die Schaffung eines Sonderzivilstandsamts mit dezentraler Beurkundung der Entscheide ist namentlich notwendig, wenn die kantonale Regelung – im Gegensatz zu dem auf Grund des Bundesrechts *interkantonal verbindlichen Ereignisort-Prinzips* – eine Beurkundung von Entscheiden am Wohnort der Beteiligten vorsieht. Nach aussen tritt das Sonderzivilstandsamt auch dann unter einer einheitlichen Adresse auf, wenn die jeweiligen Rollen dezentral arbeitenden Urkundspersonen und Sachbearbeitern zugewiesen werden. Entsprechend der getroffenen Lösung sind durch kantonale Weisungen die allfällige örtliche Einschränkung der (wie erwähnt, gesamtkantonalen) Bearbeitungszuständigkeit und betreffend die Übermittlung externer Mitteilungen an die zuständigen Stellen zu regeln.

Wir ersuchen Sie, Ihre allfälligen Erläuterungsfragen über unsere Infostar-Mailbox oder den Helpdesk an uns zu richten, und danken Ihnen zum voraus für die prompte Mitteilung¹ der in Ihrem Kanton gewählten Lösung. Falls wir aus Ihrer bereits erfolgten Mitteilung die zu verwirklichende Lösung nicht ausreichend klar erkennen können, werden wir Sie demnächst um Erläuterung bitten.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jäger'.

Martin Jäger

¹ Die Frist lief am 20. März 2005 ab